



Register 4

Satzung des BDMP e.V.



Satzung des BDMP e.V.

Gemäss Beratung des Sonderdelegiertentages am 24.06.2000 und 29.06.2002 und Beschluss vom 29.06.2002 in Erfurt

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz**
- § 2 Zweck**
- § 3 Zweckerreichung**
- § 4 Geschäftsjahr**
- § 5 Mitgliedschaft**
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 7 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder**
- § 8 Gliederung**
- § 9 Mitgliedsbeitrag**
- § 10 Organe**
- § 11 Bundesdelegiertentag**
- § 12 Präsidium**
- § 13 Bundesbeirat**
- § 14 Bundesgeschäftsstelle**
- § 15 Bundesfinanzberater**
- § 16 Justitiar**
- § 17 Landesverbände**
- § 18 Kontrollorgane**
- § 19 Schiedsgericht**
- § 20 Versicherung und Haftung**
- § 21 Auflösung des Vereines**
- § 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

Übergangsbestimmung



§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Verband führt den Namen "Bund der Militär und Polizeischützen e.V.", abgekürzt: BDMP e.V. Er ist seit dem 03. Dezember 1979 beim Amtsgericht Paderborn unter der Vereinsnummer 963 im Vereinsregister eingetragen, sein Sitz ist Paderborn. Der Name des Verbandes ist geschützt.

§ 2 Zweck

Der Verband bezweckt im Einklang mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland die Förderung, Pflege und Durchführung von Schießsport jeglicher Art auf nationaler und internationaler Ebene als Leistungs- und Breitensport im Rahmen der Entwicklung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten.

Es handelt sich um einen Fachverband für sportliches Schießen in Form von Breiten- und Leistungssport.

Der BDMP e.V. ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig.

Der Verband verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist weiterhin selbstlos tätig und verfolgt ausserdem in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemässe Zwecke verwendet.

§ 3 Zweckerreichung

Der Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- Vertretung seiner Mitglieder im In und Ausland,
- Entwicklung und Förderung von Kindern, Jugend, Familie und Behindertenarbeit im Schießsport auf breiter Basis,
- besondere Förderung von schiesssporttreibenden Bundeswehrsoldaten, Bundeswehrreservisten, Polizeibeamten sowie Bediensteten anderer Behörden,
- Kontaktaufnahme und Pflege kameradschaftlicher Beziehungen zu Militär- und Polizeischießsportorganisationen befreundeter Nationen,



- Erarbeitung, Weiterentwicklung und Überwachung einer einheitlichen Schießsportordnung,
- Durchführung, Teilnahme und Förderung von internationalen und nationalen Schießveranstaltungen im In und Ausland, insbesondere von Welt- und Europameisterschaft, von Länderkämpfen, Deutschen Meisterschaften, Landesmeisterschaften, Bezirksmeisterschaften, überregionalen und sonstigen Wettkämpfen aller Art, enge und freundschaftliche Zusammenarbeit mit anderen schießsporttreibenden Organisationen und Schießveranstaltungen durchführende Stellen im In- und Ausland unter besonderer Berücksichtigung der Jugendarbeit, Herausgabe von Mitgliederinformationen, von Publikationen und Dokumentationen aller Art,
- Sportförderung und Unterstützung der Mitglieder oder befreundeter Organisationen in besonderen Lagen,
- Zusammenarbeit mit dem Nationalen Olympischen Komitee, dem Deutschen Sportbund und den Schießsport treibenden Organisationen des Auslands, insbesondere durch Mitgliedschaft in den entsprechen den internationalen Schießsportorganisationen.
- Teilnahme an Schießen und Vergleichswettkämpfen mit dienstlichem Anlass im In- und Ausland,
- Durchführung von Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Informationsvorhaben aller Art und Form auf dem Sektor des in und ausländischen Schießsports,
- Vereinheitlichung des Schießsports, der Aus- und Weiterbildung, von Sicherheitsstandards sowie der dazu erforderlichen Regeln und Prüfungen, einschliesslich ihrer Erstellung und Herausgabe,
- Standardisierung und Erstellung von Schießstandbau- und Betreibungsrichtlinien,
- Mitwirkung bei der Gestaltung der Waffengesetzgebung im nationalen und internationalen Bereich sowie Teilnahme an und Unterstützung von waffenrechtlichen Aktivitäten aller Art im In- und Ausland,



- technische Erprobung von Schusswaffen, Munition und Zubehör im Rahmen der gesetzlichen Regeln, insbesondere von Waffen und Ballistiktests sowie Erstellung von technischen und rechtlichen Gutachten aller Art,
- Erwerb der für die Durchführung des Verbandszweckes erforderlichen Gerätschaften aller Art, einschliesslich von Schusswaffen, Munition und Treibladungsmitteln nebst der dafür erforderlichen nationalen und internationalen Erlaubnisse,
- Erwerb, Anmietung, Bau, Verleih und Vermietung der für die Satzungszwecke erforderlichen Sportanlagen, Bauten und Grundstücke im In- und Ausland,
- Errichtung von Vereinen und Gesellschaften für die Durchführung oder Erreichung einzelner satzungsgemässer Zwecke, insbesondere für die Aus- und Weiterbildung, Beratung und Erprobung, den Erwerb und Betrieb von Sportanlagen, Bauten, Grundstücken und Gerätschaften sowie Vertrieb von Vereinsartikeln.

§ 4 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 **Mitgliedschaft**

Dem BDMP e.V. gehören folgende Mitglieder an:

- **ordentliche Mitglieder**
- **ausserordentliche Mitglieder**

Ausserordentliche Mitglieder sind Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder sowie assoziierte Mitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene schießsportlich interessierte Person werden, insbesondere Soldaten der Bundeswehr, Reservisten der Bundeswehr, Beamte der Polizei und des Bundesgrenzschutzes, Beamte und Bedienstete der Bundeswehr-, Polizei- und Bundeszollverwaltung.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich mittels eines Aufnahmeantrages beim Präsidium des BDMP beantragt. Dem Antrag ist ein polizeiliches Führungszeugnis beizufügen, welches bei Antragstellung nicht älter als sechs Monate sein darf.



Antragsteller, die ihren ständigen Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, müssen eine entsprechend vergleichbare Bescheinigung der zuständigen Behörde des Aufenthaltsstaates vorlegen. Ausnahmen zu dieser Regelung beschliesst das Präsidium im Einzelfall.

Über den Antrag entscheidet das Präsidium, wobei es diese Entscheidung auch delegieren kann. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. Die Aufnahme setzt voraus, dass der Antragsteller die Satzung und die Ordnungen des BDMP akzeptiert. Die Aufnahme eines Minder-jährigen bedarf der Zustimmung des (der) erziehungsberechtigten Vertreter(s). Diese(r) hafte(t)n dann auch für die Beitragszahlung.

- Die Ehrenmitgliedschaft kann einer Person verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den BDMP e.V. erworben hat. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag von BDMP-Mitgliedern durch
 - 1 Bundesvorstand
 - 2 Bundesdelegiertenversammlung verliehen werden.
- Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Vereins gemäss § 2 der Satzung unterstützen, sich jedoch nicht aktiv am Verbandsleben beteiligen. Über die Aufnahme eines fördernden Mitglieds entscheidet das Präsidium.
- Assoziierte Mitglieder sind Organisationen, die sich im Sinne des BDMP e.V. betätigen wollen. Die Modalitäten der Zusammenarbeit sowie Rechte und Pflichten des assoziierten Mitgliedes werden vertraglich festgelegt. Über die Aufnahme eines assoziierten Mitgliedes entscheidet das Präsidium.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- **Tod,**
- **Austritt,**
- **Streichung und/oder**
- **Ausschluss.**

Der Austritt ist gegenüber dem Präsidium mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Jahres schriftlich mit Zustellnachweis zu



erklären. Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Frist verlängert sich die betragspflichtige Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Kalenderjahr.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied sämtliche Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum BDMP e.V. ergeben. Ansprüche des BDMP e.V., insbesondere rückständige Beiträge, bleiben jedoch in vollem Umfange bestehen.

Die automatische Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste erfolgt, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge oder Aufnahmegebühren unterlässt. Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit zulässig. Die zweite Mahnung ist drei Monate später schriftlich zu übermitteln; sie muss den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten.

Diese tritt erst in Kraft, wenn nach dem Ablauf weiterer zwei Monate ab Zugang der zweiten Mahnung die Schuld nicht restlos getilgt wird. Die Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Präsidiums.

Ein Ausschluss per Präsidiumsbeschluss ist dann möglich, wenn ein Vereinsmitglied in besonders schwerer Weise gegen seine Vereinspflichten verstossen hat, insbesondere ein schweres vereinsschädigendes Verhalten vorliegt.

Dem Mitglied ist der Beginn des Ausschlussverfahrens schriftlich mitzuteilen, in diesem Zusammenhang ist ihm rechtliches Gehör zu gewähren. Die Stellungnahmefrist ist so angemessen zu wählen, dass das Mitglied genügend Zeit hat, auf die Anschuldigungen zu reagieren. Die Äusserungsfrist braucht aber nicht länger als 1 Monat zu betragen. Eine Stellungnahme des Schiedsgerichtes muss vorliegen. Der Ausschlussbescheid wird dem Mitglied schriftlich zugestellt.

§ 7 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

- an Veranstaltungen und Wettkämpfen des BDMP teilzunehmen, sofern der Teilnehmerkreis nicht durch Auswahlverfahren, Leistungsstand usw. eingeschränkt und reglementiert ist. Näheres wird durch entsprechende Richtlinien, Ordnungen und Weisungen geregelt.



- auf Förderung und Betreuung im Rahmen der Bedingungen und Möglichkeiten,
- als ordentliche Mitglieder aktiv und passiv an Wahlen des BDMP teilzunehmen,
- als fördernde Mitglieder an den Wahlveranstaltungen ohne Stimm- und Vorschlagsrecht teilzunehmen,
- Anlagen und Liegenschaften des BDMP zu nutzen.

Die Rechte der assoziierten Mitglieder werden im jeweiligen Beitrittsvertrag geregelt.

Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- die Interessen des BDMP zu wahren, bei der Erreichung seiner satzungsgemässen Ziele mitzuwirken und seine Richtlinien, Ordnungen und Weisungen zu befolgen,
- bei Rechtsstreitigkeiten mit Organen des BDMP, sowie bei Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, die sich aus der Mitgliedschaft des BDMP ergeben, zur Beilegung der Streitigkeiten vor Anrufung eines ordentlichen Gerichtes zunächst das Schiedsgericht des BDMP e.V. anzurufen.

Für assoziierte Mitglieder gelten die Regelungen des jeweiligen Beitrittsvertrages.

Fördernde und assoziierte Mitglieder sind in jedem Fall ohne Wahl- und Vorschlagsrecht.

Wenn ein Mitglied oder eine SLG gegen die Satzung, Richtlinien, Ordnungen, Festlegungen oder sonstigen Ziele des BDMP e.V. verstösst, können sie vom Präsidium mit einer Disziplinarmaßnahme belegt werden.

Als (Disziplinar-) Maßnahmen sind zulässig

- Verwarnungen,
- Verweis,
- Sperre auf Zeit oder Dauer für alle offiziellen sportlichen



- Veranstaltungen des BDMP e.V.,
- Entzug von Lizenzen und Erlaubnissen aller Art,
 - Ruhen der Mitgliedschaft und
 - Ausschluss. (Eine Stellungnahme des Schiedsgericht muss hierbei vorliegen)

Entsprechendes regelt das Präsidium durch Richtlinien, Ordnungen und Weisungen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss hat das betreffende Mitglied, spätestens 1 Monat nach Beendigung der Mitgliedschaft, alle Dokumente (Ausweise und Legitimationen) die es vom BDMP e.V. erhalten hat, abzugeben.

Bei Austritt oder automatischer Streichung ist eine erneute Beantragung der Mitgliedschaft im BDMP e.V. frühestens nach Ablauf von zwei Jahren möglich.

Bei Ausschluss durch das Präsidium des BDMP e.V. ist eine erneute Mitgliedschaft im BDMP e.V. nicht mehr möglich.

§ 8 Gliederung

Der BDMP e.V. gliedert sich in der Bundesrepublik Deutschland analog zu den politischen Grenzen der Bundesländer in Landesverbände, mit Ausnahme der Bundesländer Niedersachsen und Bremen, die aufgrund ihrer Mitgliederstruktur zusammengefasst werden. Auf Antrag des zuständigen Landesverbandsleiters oder auf Vorschlag des Präsidiums entscheidet der Bundesaufsichtsrat über eine weitere Untergliederung des betreffenden Landesverbandes. Die Landesverbände können in Landesbezirke unterteilt werden.

Die Landesbezirke sind jeweils dem Landesverband, dieser wiederum dem Präsidium des BDMP e.V. vereins- und finanzrechtlich rechenschaftspflichtig.

Mehrer Landesverbände können sich mit Zustimmung des Bundesaufsichtsrates zusammenschliessen. Über eine Neugliederung des Verbandes entscheidet die Bundesversammlung auf Vorschlag des Präsidiums.

Kleinste Organisationseinheit innerhalb eines Landesverbandes bilden die jeweiligen Schießleistungsgruppen (SLGn). Die SLGn sind ein



freiwilliger Zusammenschluss von Mitgliedern.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Weiterhin erhebt der Verein gegenüber seinen Mitgliedern Beiträge. Dieser ist bis zum 31.01 eines jeden Jahres fällig. Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie der Mitgliedsbeiträge legt der Bundesdelegiertentag per Beschluss fest. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Das Präsidium ist darüber hinaus berechtigt, innerhalb seiner Amtsperiode in beiden Fällen eine Erhöhung um 20 % der jeweils gültigen Sätze zu beschliessen.

Sonderregelungen hinsichtlich der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder, beschliesst im Einzelfall das Präsidium.

Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag für assoziierte Mitglieder werden im Einzelfall auf Beschluss des Präsidiums in dem jeweiligen Beitrittsvertrag verankert.

§ 10 Organe

Die Organe des BDMP sind

- der Bundesdelegiertentag,
- das Präsidium und
- der Bundesaufsichtsrat.

§ 11 Bundesdelegiertentag

Der Bundesdelegiertentag setzt sich zusammen aus:

- den gewählten Delegierten
- dem Präsidium und
- dem Bundesaufsichtsrat

Die Wahlperiode des Bundesdelegiertentages beträgt vier Jahre.

Der Bundesdelegiertentag wird vom Präsidium einberufen. Spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Wahlperiode hat der Bundesdelegiertentag stattzufinden.

Die SLGn entsenden für je angefangene 10 Mitglieder einen gewählten Delegierten zum Bundesdelegiertentag. Einzelmitglieder der LV, die keiner SLG angehören, sind zur Teilnahme



am Bundesdelegierten berechtigt.

Das Stimmverhältnis zwischen den gewählten SLG-Delegierten und den Einzelmitgliedern beträgt 10:1. Dies ist durch verschiedenfarbige Dokumente zu kennzeichnen.

Präsidiums- und Bundesvorstandsmitglieder haben das Stimmrecht von Einzelmitgliedern.

Sie dürfen nicht zusätzlich den Status des Delegierten einer SLG bzw. eines Einzelmitgliedes eines Landesverbandes besitzen.

Massgebend für die Anzahl der Delegierten ist die Mitgliederzahl der SLG'en mit dem Stichtag, der genau drei Monate vor dem Termin des ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertentag festliegt.

Die Einladung zum Bundesdelegiertentag muss schriftlich acht Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Ein ausserordentlicher Delegiertentag ist einzuberufen, wenn

- es das Interesse des BDMPe.V erfordert, und der Bundesaufsichtsrat mit 2/3 seiner möglichen Stimmen dies beschliesst,
- es ein Viertel der Vereinsmitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung, im Verhinderungsfall durch seinen Vertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt acht Wochen.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzureichen. Es gilt das Datum des Poststempels. Den Zustellungsnachweis hat der Absender zu erbringen.

Der Bundesdelegiertentag ist zuständig für

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Präsidiums,
- die Entgegennahme des Finanzberichtes
(Die Gesamtübersicht des Finanzberichtes über die abgelaufene Wahlperiode wird den Delegierten mit der Einladung zum Delegiertentag zugestellt.),



- die Entgegennahme des Etatplanes für die kommende Wahlperiode,
- die Entgegennahme des Berichtes des Controllers und der Kassenprüfer,
- die Entlastung der einzelnen Präsidiumsmitglieder,
- die Wahl des neuen Präsidiums,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- jede Änderung der Satzung und des Zweckes,
- Erlass einer Rechtsordnung,
- Auflösung des Vereins.

Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Delegierten vorgenommen werden. Die Auflösung des Vereins erfordert die Anwesenheit von mindestens 50 % der tatsächlich stimmberechtigten Delegierten und kann nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Delegierten beschlossen werden.

Über den Verlauf der Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches die Beschlüsse enthält. Es muss von dem Präsidenten und dem Protokollführer unterschrieben werden.

Ein Auszug der Niederschrift mit den Veränderungen in der Besetzung des Präsidiums wird dem zuständigen Vereinsregistergericht zugänglich gemacht. Den Mitgliedern des BDMP wird über die "Vo" oder eine Presstenotiz eine Kurzfassung des Protokolls zugänglich gemacht.

§ 12 Präsidium

Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch das Präsidium insgesamt vertreten.

Das Präsidium setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und vier Vizepräsidenten als Leiter folgender Ressorts:

- Bundessportleiter,
- Presse und Öffentlichkeitsarbeit,
- Bundesschatzmeister und



- Verwaltung, Schießstände, Behörden und sonstige Aufgaben

Präsident (Präs)

Der Präsident ist

- oberster Repräsentant des Verbandes,
- Vertreter des Verbandes nach aussen im nationalen und internationalen Bereich, in Verbänden, Kommissionen und Zusammenschlüssen,
- Vorsitzender des Präsidiums,
- Vorsitzender des Bundesaufsichtsrates und
- zuständig für die Bundesgeschäftsstelle.
- Er hält die Verbindung zu den Landesverbänden.

Vizepräsident zgl. Bundessporteiter (BSpL)

Er ist

- Leiter der Sportkommission,
- Leiter für alle Ausbildungsvorhaben (Sachkunde, Schießleiter, RO, RCO-Ausbildung, Trainer, Schießlehrer und Sachverständigenausbildung, Ausbildung von Waffenträgern und Sicherheitsbeauftragten)

Er ist zuständig für

- den Sportbetrieb im In und Ausland,
- die Einsetzung aller Ausbildungskommissionen im Verband,
- die Änderung, Ergänzung und Herausgabe des Sporthandbuches,
- Jugendsport und Jugendförderung,
- Frauensport und Frauenförderung,
- Behindertensport und Behindertenförderung,
- Breitensport und Körperertüchtigung und
- Unterstützung bei Bildung und Förderung von Jugendgruppen.

Vizepräsident zgl. Bundesschatzmeister (Bschm.)

Er ist zuständig für

- die Finanzen,
- die Erstellung der allgemeinen Finanzplanung , sowie deren Einhaltung und Kontrolle,
- den Bundesfinanzberater,
- die finanzielle Vermögensverwaltung und
- die Erstellung des Rechenschaftsberichtes für Finanzen.
- Er ist in die Planung und Gründung von Gesellschaften des BDMP e.V. eingebunden.



Vizepräsident Presse und Öffentlichkeitsarbeit (PrÖf)

Er ist zuständig für

- Darstellung des Vereines in den Medien,
- allgemeine Publikationen,
- die Verbandszeitschrift Vo,
- Werbung und Werbemittel des BDMP e.V.,
- Sponsoring und Merchandising und
- Messen.

Vizepräsident Verwaltung (Vw.)

Er ist zuständig für

- Verwaltung von Eigentum/Liegenschaften,
- Schießstandwesen,
- Behördenkontakte und
- Aufgaben nach besonderer Zuweisung.

Jedes Mitglied des Präsidiums ist in seinem Bereich für Kontakte zu

- Behörden,
- Institutionen und
- Firmen sowie anderen Organisationen zuständig.

Jedes Mitglied des Präsidiums kann zur Klärung und Ausarbeitung von Sachfragen Personen (persönliche Referenten) oder Gremien beauftragen. Rechte und Pflichten der Präsidiumsmitglieder sind nicht auf die Beauftragten übertragbar.

Die Bundesreferenten (Mitglieder der Kommission für Sport und Technik) und Bundesbeauftragten, deren Amtszeit an die des Präsidiums gebunden ist, werden durch das Präsidium auf Vorschlag des zuständigen Ressortleiters und der Mitglieder, mit einer Vorschlagsfrist von 4 Wochen nach dem Bundesdelegiertentag berufen. Mitglieder des Präsidiums können nicht gleichzeitig Landesverbandsleiter sein.

Im Einzelfall kann ein Mitglied des Präsidiums übergangsweise als kommissarischer Landesverbandsleiter zwecks Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zur Ermittlung eines neuen Landesverbandsleiters im betreffenden Landesverband bestellt werden. Das Mitglied des Präsidiums als kommissarischer Leiter des



Landesverbandes ist für den betreffenden Zeitraum jedoch nicht Mitglied des Bundesaufsichtsrates.

Das Präsidium wird durch den Bundesdelegiertentag gewählt und ist diesem rechenschaftspflichtig. Zwischen den Delegiertentagen ist das Präsidium dem Bundesaufsichtsrat rechenschaftspflichtig.

Die Amtszeit des Präsidiums beträgt vier Jahre. Es bleibt geschäftsführend bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Präsidiums im Amt.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, wählt der Bundesaufsichtsrat innerhalb von drei Monaten ein neues Präsidiumsmitglied aus den Reihen der Mitglieder des BDMP e.V. nach.

Die Amtszeit des nachgewählten Präsidiumsmitgliedes entspricht der Amtszeit des Restpräsidiums.

Scheidet die Mehrheit des Präsidiums oder das komplette Präsidium vorzeitig aus dem Amt aus, so beruft der Bundesaufsichtsrat durch ein zu wählendes Mitglied innerhalb von sechs Monaten einen ausserordentlichen Delegiertentag zur Neuwahl des Präsidiums ein. Der Delegiertentag muss ebenfalls innerhalb dieser Halbjahresfrist, gerechnet ab dem Tag des Ausscheidens, stattfinden.

Die Beauftragung von einzelnen Mitgliedern des Präsidiums als Alleinvertreter (bezogen auf einen konkreten Einzelfall) ist durch Präsidiumsbeschluss zeitlich befristet möglich.

Der Präsident und die Vizepräsidenten üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Ein Auslagenersatz bzw. eine pauschalierte Aufwandsentschädigung kann gezahlt werden.

Eine Einladung zu einer Präsidiumssitzung erfolgt in regelmässigen Abständen durch den Präsidenten oder durch drei der Vizepräsidenten. Die Terminierung erfolgt aufgrund der vereinsrechtlichen Grundlagen des BGB. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner fünf Mitglieder anwesend sind.

Das Präsidium arbeitet auf der Grundlage einer Geschäftsordnung, die es sich selber gibt.



§ 13 Bundesbeirat

Der setzt sich zusammen aus:

- den Landesverbandsleitern, die zuvor auf Landesdelegiertentagen gewählt wurden (Dabei ist der Delegiertenschlüssel analog zu § 11 "Bundesdelegiertentag" anzuwenden.) und
- den Mitgliedern des Präsidiums.

Der Vorsitzende des Bundesbeirates hat folgende Rechte und Pflichten:

- Einberufung des Bundesbeirates,
- Leitung der Bundesbeiratsversammlung und
- Rechenschaftspflicht gegenüber dem Präsidium.

Bei Stimmgleichheit im Bundesbeirat zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt ein Vertreter den Vorsitz.

Die Vertretung übernimmt der dienstälteste anwesende Landesverbandsleiter.

Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden und bei der Genehmigung des Haushaltes, der Anhörung und der Entbindung von Präsidiumsmitgliedern von ihren Pflichten, übernimmt der dienstälteste anwesende Landesverbandsleiter den Vorsitz.

Bei der Genehmigung der Haushalte sind die Betroffenen zur Rechenschaft und Auskunft verpflichtet; für sie besteht solange ein Mitwirkungsverbot.

Der Bundesbeirat wird durch den Vorsitzenden mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen.

Die Einladung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor Beginn der Sitzung zu erfolgen. Darüber hinaus ist der Bundesbeirat einzuberufen, wenn dies 2/3 seiner Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung verlangen.

Erfolgt die Einberufung zur Sitzung nicht innerhalb einer Frist von 21 Tagen, können die Antragsteller selber einladen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Bundesbeirat entscheidet mit einfacher Mehrheit.



Im Falle der Verhinderung der Teilnahme eines Landesverbandsleiters an einer Bundesbeiratssitzung kann dieser durch seinen legitimierten Stellvertreter vertreten werden.

Dem Bundesbeirat obliegen folgende Aufgaben:

- Erarbeitung, Erlass und Änderung der folgenden Richtlinien und Ordnungen, die für die Arbeit in den Landesverbänden erforderlich sind
- Landesverbandsordnung,
- Sachkunderichtlinie,
- Schießleiterrichtlinie und
- Waffenrechtliche Befürwortungsrichtlinie.
- Genehmigung der vom Bundesschatzmeister vorgelegten Finanzpläne und von Etatplanänderungen,
- Bestellung von Ausschüssen und Kommissionen,
- Suspendierung von Mitgliedern des Bundesaufsichtsrates, die in besonders schwerwiegender Weise gegen ihre Pflichten verstoßen haben,
- Wahl des Controllers und
- Festlegung der Struktur der Landesverbände.

Anträge an den Bundesbeirat können von den Organen, den Ausschüssen und den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden.

Der Bundesbeirat arbeitet aufgrund einer Geschäftsordnung, die er sich selber gibt und auf Verlangen dem Präsidium offen zulegen ist.

§ 14 Bundesgeschäftsstelle

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte ist am Sitz des Verbandes (des zuständigen Registergerichts) eine Bundesgeschäftsstelle zu betreiben und mit der notwendigen Anzahl von Angestellten zu besetzen. Die Leitung der Bundesgeschäftsstelle untersteht dem Präsidenten. Einstellung, Kündigung, Gehaltsregelung und Vertragsgestaltung obliegen dem Präsidium.

§ 15 Bundesfinanzberater

Das Präsidium beauftragt einen Steuerberater oder einen sonstigen, unabhängigen Sachverständigen in Steuerfragen zur Unterstützung des Bundesschatzmeisters. Er darf dem BDMP e.V. nicht als Mitglied angehören, nimmt jedoch auf Einladung des Präsidiums an den Sitzungen der Organe des BDMP e.V. beratend und ohne Stimmrecht teil.



Er ist zuständig für die Erstellung des Jahresabschlusses, der Geschäftsberichte und der Bilanzen.

§ 16 Justitiar

Das Präsidium kann einen Justitiar bestimmen, der den BDMP e.V. in allen Rechtsfragen berät und vertritt.

§ 17 Landesverbände

Die Landesverbandsleiter und die anderen Mitglieder der Landesverbände werden auf Landesdelegiertentagen für die Dauer von vier Jahren gewählt. Pro angefangene 10 Mitglieder entsenden die SLGn einen gewählten Delegierten zum Landesdelegiertentag.

Der Landesverbandsvorstand besteht aus dem

- Landesverbandsleiter,
- Stellvertretenden Landesverbandsleiter,
- Landessportleiter.
- einem Schatzmeister und
- einem Schriftführer.

Der Landesvorstand kann entsprechend den Anforderungen des Landesverbandes Referenten berufen bzw. das Gremium Landesvorstand erweitern.

Die Arbeit der Landesverbände richtet sich nach der Landesverbandsordnung.

Die Legitimation des Landesverbandsleiters und dessen Stellvertreters erfolgt durch das Präsidium, ausgenommen, wenn ein schwerwiegender Grund in der Person des gewählten Landesverbandsleiters und/oder Stellvertreters einer Legitimation entgegensteht.

Ein schwerwiegender Grund kann insbesondere gegeben sein bei

- Verstoss gegen die Satzung,
- Verstoss gegen bestehende Richtlinien, Ordnungen und Weisungen,
- vereinsschädigendem Verhalten oder
- Vorliegen straf- und zivilrechtlicher Vergehen.

In allen Fällen muss eine Stellungnahme des Schiedsgerichtes vorliegen.



Die Abberufung eines legitimierten Landesverbandsleiters und/oder dessen Stellvertreters erfolgt durch das Präsidium

- auf Empfehlung des Bundesbeirates
- sofern ein schwerwiegender Grund in der Person des abzubrufenden Landesverbandsleiters
- und/oder dessen Stellvertreters vorliegt.

In beiden Fällen muss eine Stellungnahme des Schiedsgerichtes vorliegen.

§ 18 Kontrollorgane

Kontrollorgane des BDMP e.V. sind

- die Kassenprüfer und
- der Controller

Der Bundesdelegiertentag wählt zwei Kassenprüfer und einen ersten und zweiten Ersatzkassenprüfer für die Amtszeit von vier Jahren.

Die Kassenprüfer prüfen stichprobenartig die Ordnungsmässigkeit der Finanzverwaltung, die Wirtschaftlichkeit des Vereins, der Zweckmässigkeit der Ausgaben und der sonstigen finanziellen Entscheidungen sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit von Belegen, Unterlagen, Kassenabrechnungen und Inventarlisten, sowie die rechnerische Richtigkeit aller Kostenstellen des Vereins. Sie sind lediglich dem Bundesdelegiertentag rechenschaftspflichtig.

Der Bundesaufsichtsrat wählt einen Controller für die Amtszeit von vier Jahren.

Der Controller prüft die Ordnungsmässigkeit der Finanzverwaltung, die Wirtschaftlichkeit des Vereins, der Zweckmässigkeit der Ausgaben und der sonstigen finanziellen Entscheidungen sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit von Belegen, Unterlagen, Kassenabrechnungen und Inventarlisten.

Der Controller ist dem Bundesbeirat rechenschaftspflichtig.

§ 19 Schiedsgericht

Das Bundesschiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Die Wahl der Mitglieder dieses Schiedsgerichtes erfolgt durch den Bundesdelegiertentag. Um die Funktion des Schiedsgerichtes zu gewährleisten, werden zusätzlich zwei Ersatzmitglieder gewählt. Die



Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen kein anderes Amt über dem eines SLG-Leiters im BDMP e.V. bekleiden. Sie sollten über eine juristische Qualifikation verfügen, wobei mindestens 1 Mitglied des Gremiums über eine juristische Qualifikation verfügen muss.

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind unabhängig, an keine Weisung gebunden und lediglich dem Bundesdelegiertentag rechenschaftspflichtig.

Das Schiedsgericht ist zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern einerseits und zwischen Mitgliedern und dem BDMP als Verband andererseits.

Vor Anrufung von ordentlichen Gerichten ist der Schiedsweg auszuschöpfen.
Näheres regelt die Schiedsordnung, die vom Präsidium erarbeitet wird.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

Auf Landesebene werden ebenfalls Schiedsgerichte eingerichtet. Für diese ist das Bundesschiedsgericht die Revisionsstelle.

§ 20 Versicherung und Haftung

Der Verein versichert seine Mitglieder sowie Gäste von Vereinsveranstaltungen umfassend und ausreichend gegen Haftpflicht und Unfall. Für die Vorstandsmitglieder nach §26 BGB wird umfassender Rechtsschutz eingerichtet.

Funktionsträger des Vereins werden funktionsbedingt versichert. Vereinseigentum wird nach Bedarf versichert. Für die Versicherungsabschlüsse ist das Präsidium zuständig.

Der Verein haftet lediglich mit seinem Verbandsvermögen. Jegliche persönliche Haftung von Mitgliedern wird ausgeschlossen.

Die Vereinsmitglieder haben den Verband in allen Fällen von grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten des Vereinsmitglieds von Ansprüchen Dritter freizustellen .

§ 21 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereins ist in § 11 "Bundesdelegiertentag" näher geregelt.



Falls der Bundesdelegiertentag nichts anderes bestimmt, sind die Mitglieder des Präsidiums gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach der Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen fällt an den "Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge", der diese unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder die Rechtsfähigkeit verliert.

§ 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde durch den ausserordentlichen Bundesdelegiertentag am 29.06.2002 in Erfurt beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Paderborn in Kraft und ersetzt die Satzung vom 29. September 1979 mit Eintrag beim gleichen Gericht vom 03. Dezember 1979 in der Fassung vom 30. November 1985.

Übergangsbestimmung:

Das Präsidium ist befugt, Änderungen zur vorliegenden Satzung, die vom zuständigen Registergericht oder vom zuständigen Finanzamt als Voraussetzung zur Eintragung bzw. Anerkennung als gemeinnütziger Verein gefordert werden durchzuführen.